

Energie, Klima, Umwelt | Umwelt

Der Europäische Green Deal

vbw

Position
Stand: September 2024

Die bayerische Wirtschaft



Vorwort

Eine starke Wirtschaft für einen erfolgreichen Green Deal

Mit dem europäischen *Green Deal* hat die EU-Kommission einen Fahrplan für Klima- und Umweltschutz vorgelegt. Ziel ist, das Wirtschaftswachstum in der EU weitestgehend von der Ressourcennutzung abzukoppeln. Bis zum Jahr 2050 soll Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Die EU-Kommission versteht Klimaschutz im *Green Deal* als Konjunkturprogramm. Allerdings fehlt es aus unserer Sicht bislang an konkreten Maßnahmen, mit denen die europäische Industrie im Transformationsprozess unterstützt und wettbewerbsfähig gehalten werden kann. Genauso entschlossen wie die Maßnahmen zu Emissionsreduzierung, Umwelt- und Klimaschutz – und in gleichem Tempo – muss die EU auch Maßnahmen für eine nachhaltig erfolgreiche Wirtschaft vorschlagen. Ebenso notwendig ist es, zur erforderlichen gesellschaftlichen Unterstützung in den Mitgliedsstaaten beizutragen.

Nur eine wettbewerbsfähige und innovationsfreudige Industrie kann die notwendigen Investitionen in Klima- und Umweltschutz erwirtschaften. Dies gilt besonders in der aktuellen Zeit, die durch zunehmende geopolitische Konflikte, brüchiger werdende Lieferketten und knappe Haushaltsmittel geprägt ist. Hier wäre ein Belastungsmoratorium seitens der EU die richtige Antwort – also ein Verzicht auf neue bürokratische Anforderungen. Derzeit erleben wir das Gegenteil.

Den Schlüssel für einen effektiven globalen Klimaschutz sehen wir in der Entwicklung und im Einsatz innovativer Technologien. Damit sich die Innovationskraft der europäischen Wirtschaft weiter entfalten und die Transformation gelingen kann, braucht es die richtigen Rahmenbedingungen.

Bertram Brossardt
01. September 2024

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| | Position auf einen Blick | 1 |
| 1 | Clean Industrial Deal | 2 |
| 1.1 | Kerninhalt | 2 |
| 1.2 | Position der vbw | 2 |
| 2 | Net Zero Industry Act | 4 |
| 2.1 | Kerninhalt | 4 |
| 2.2 | Position der vbw | 4 |
| 3 | Klimapolitik | 5 |
| 3.1 | Verordnung zur Schaffung von Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“) | 5 |
| 3.1.1 | Kerninhalt | 5 |
| 3.1.2 | Position der vbw | 5 |
| 3.2 | CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus (EU-CBAM) | 5 |
| 3.2.1 | Kerninhalt | 5 |
| 3.2.2 | Position vbw | 6 |
| 3.3 | Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS) | 7 |
| 3.3.1 | Kerninhalt | 7 |
| 3.3.2 | Position der vbw | 8 |
| 3.4 | Rahmenbedingungen für alternative Kraft- und Brennstoffe verbessern | 8 |
| 3.4.1 | Kerninhalt | 8 |
| 3.4.2 | Position der vbw | 9 |
| 4 | Erneuerbare Energien und Netze | 10 |
| 4.1 | Kerninhalt | 10 |
| 4.2 | Position der vbw | 11 |
| 5 | Umweltpolitik | 13 |
| 6 | REACH und CLP | 14 |
| 6.1 | Kerninhalt | 14 |
| 6.2 | Position der vbw | 14 |

| | | |
|--------------------------------------|--|-----------|
| 6.2.1 | Risikobasierten Ansatz erhalten | 14 |
| 6.2.2 | Keine europäischen Alleingänge | 15 |
| 7 | Waldbewirtschaftung und Bioökonomie | 16 |
| 7.1 | Waldbewirtschaftung | 16 |
| 7.2 | Bioökonomie | 17 |
| Anhang: Weiterführende Informationen | | 18 |
| Ansprechpartner/Impressum | | 19 |

Position auf einen Blick

Effiziente Rahmenbedingungen für die Transformation schaffen

Eine effektive nachhaltige Transformation der Wirtschaft und erfolgreicher Klimaschutz können nur gemeinsam gelingen. Der Fokus der EU muss jetzt auf die Gestaltung international wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Umsetzung der Transformationsprozesse gerichtet werden. Innovationen und Investitionen müssen gestärkt werden. Es gilt, Infrastruktur aufzubauen, regulatorische Hürden zu beseitigen und bürokratische Prozesse zu verschlanken.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass marktwirtschaftliche Instrumente eine zentrale Rolle zur Erreichung der Klimaziele haben. Die Verschärfung des Europäischen Emissionshandels EU-ETS bedarf jedoch flankierend einer entschiedenen Industriepolitik, die die Unternehmen bei der Transformation effektiv unterstützt. Hierfür wurden mittlerweile mit dem Net Zero Industry Act beziehungsweise dem *Green Deal* Industrial Plan erste Schritte eingeleitet. Das ist zu begrüßen, kann jedoch allein noch nicht ausreichen, um bestehende Wettbewerbsnachteile auszugleichen.

Eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft setzt eine ausreichende und bezahlbare Menge erneuerbarer Energien voraus. Die hohen Energiepreise sind jedoch in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor eine große Belastung für Wirtschaft und Haushalte. Insbesondere die energieintensiven Unternehmen werden stark belastet. Wir brauchen schnellstmöglich einen effektiven Brückenstrompreis als Übergangslösung, bis ausreichend erneuerbare Energien dämpfend auf die Strompreise wirken. Die EU muss dafür den Weg freimachen.

Je enger die Energiemärkte und -infrastrukturen Europas zusammenwachsen, desto sicherer und günstiger kann Energie bereitgestellt werden. Dabei ist jedoch auf ein möglichst effizientes Gesamtsystem zu achten und die Infrastruktur für Strom, Gas, Wasserstoff und auch CO₂ integriert zu planen. Eine Aufteilung der deutschen Strompreiszonen muss vermieden werden.

Der Bürokratieaufwand muss beherrschbar bleiben. Instrumente wie der Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) drohen hier kontraproduktiv zu wirken, und auch in vielen anderen Bereichen – etwa bei der Chemikalienregulierung oder der Waldbewirtschaftung – gilt es, neue Standortnachteile abzuwenden.

Insgesamt müssen effiziente Rahmenbedingungen geschaffen werden, um marktwirtschaftliche Kräfte zur Lösung der zukünftigen Herausforderungen zu entfalten. Die EU kann ihrer Verantwortung besonders gerecht werden, wenn innovative, technologische Lösungen entwickelt werden, die auch global anwendbar sind und damit einen über die Grenzen hinausreichenden Hebeleffekt für den Klimaschutz haben.

1 Clean Industrial Deal

Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sicherstellen

1.1 Kerninhalt

In den Politischen Leitlinien für die nächste EU-Kommission (2024-2029) nennt Ursula von der Leyen als Ziel, in den ersten 100 Tagen der Amtszeit einen neuen Deal für eine saubere Industrie zu erreichen. Unter anderem wird angestrebt, einen Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie vorzulegen, mit dem entsprechende Investitionen in die Transformation initiiert werden sollen. Um niedrigere Energiekosten und geringere Abhängigkeit von fossilem Gas aus Russland zu erreichen, soll eine sogenannte echte Energieunion durch ein noch zu erarbeitendes Steuerungssystem entwickelt werden. Ein konsolidierter Gas- und Wasserstoff- Netzentwicklungsplan soll eine Koordination über die Ländergrenzen hinweg sicherstellen und es ermöglichen, die gemeinsame Marktmacht zu nutzen. Die CO₂-Bepreisung soll über „grüne Diplomatie“ mit Nicht-EU Staaten vorangetrieben und im Vorfeld der 30. Weltklimakonferenz in Brasilien im Jahr 2025 eine „globale Klima- und Energievision“ vorgelegt werden. Insgesamt wird ein technologieneutraler Ansatz beim Einsatz von grünen Technologien verfolgt.

1.2 Position der vbw

Es ist zu begrüßen, dass von der Leyen Grundlagen für bessere Industriestandortbedingungen vorzulegen beabsichtigt. Die angesprochenen Themen sind wichtig und gehen grundsätzlich in die richtige Richtung, bleiben aber noch sehr vage.

Der Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie muss so aufgebaut sein, dass er Investitionssicherheit in transformative Technologien sicherstellt und gleichzeitig Technologieoffenheit und somit Weiterentwicklung und Wettbewerb der besten Technologien ermöglicht.

Die grüne Diplomatie zur Verbreitung eines weltweiten CO₂-Preises kann in sogenannten Klimaclubs vorangetrieben werden. Auf dem Weg zu diesem Ziel muss der europäische Markt jedoch wettbewerbsfähig bleiben und die derzeitigen Nachteile, die sich aus dem EU-ETS (und demnächst EU ETS II) ergeben, müssen gelöst werden. Der CBAM (Grenzausgleichsmechanismus) reicht dafür – abgesehen von den zusätzlichen mit diesem Instrument verbundenen Nachteilen – nicht aus. Insbesondere müssen alle Entlastungstatbestände für die Industrie aufrechterhalten werden, bis erwiesen ist, dass ein weiterentwickelter CBAM einen vergleichbaren Carbon Leakage Schutz bietet.

Beim Auf- und Ausbau der Energieinfrastruktur muss immer auch die CO₂-Infrastruktur mitbedacht werden, zumal auch aus Sicht der Kommission ohne eine CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCU/S – Carbon Capture, Utilisation and Storage) die

Klimaziele nicht erreicht werden können. Mit der angekündigten Öffnung für synthetische Kraftstoffe wird die Bedeutung eher noch weiter steigen.

Wichtig sind auch eine höhere Kohärenz bei der Regulierung. Derzeit ist das allzu oft nicht der Fall. So verringert die (direkte und indirekte) Beschränkung der Waldbewirtschaftung Innovationspotenzial in der holzbasierten Bioökonomie ebenso wie die Substitutionsleistung von Holz; die geplante Novelle der Chemikalienregulierung steht in Widerspruch zum geplanten Hochlauf unter anderem der Produktion von EE-Anlagen. Notwendig ist ferner die Entwicklungen einer übergreifenden Strategie für europäische Schlüsseltechnologien.

Insgesamt sind in Anbetracht einer drohenden De-Industrialisierung und Wettbewerbsnachteilen auf dem Weltmarkt ein unkomplizierteres Förderregime und der Abbau von Bürokratie sowie deutlich zügigere und rechtssichere Genehmigungsverfahren – auch für Industrievorhaben – notwendig.

2 Net Zero Industry Act

Standortvorteil mit breit angelegten und ineinandergreifenden Maßnahmen stärken

2.1 Kerninhalt

Der Net Zero Industry Act (NZIA) flankiert gemeinsam mit dem *Green Deal* Industrial Plan den *Green Deal*; beides kann auch als Antwort auf den Inflation Reduction Act der USA verstanden werden. Vorgesehen sind verkürzte Genehmigungsverfahren und staatliche Subventionen für bestimmte „Netto-Null-Technologien“: Photovoltaik, Windenergie, Wärmepumpen, Batterien, Elektrolyseure und in geringerem Maße auch Small Modular Reactors (SMR), also neuartige Kernreaktoren kleiner Bauart sind wichtig. Ferner gibt der NZIA das Ziel vor, bis 2030 40 Prozent des gesamten jährlichen EU-Versorgungsbedarfs an Transformationstechnologien in der EU zu produzieren.

2.2 Position der vbw

Es ist von großer Bedeutung, dass der Standortnachteil, den die europäische Industrie durch strenge Klimaschutzanforderungen und hohe Energiepreise hat, ausgeglichen wird. Förderungen sind dabei nur eine Seite der Medaille und dürfen nicht in einem Subventionswettbewerb münden. Verfahrensbeschleunigung und generell bürokratische Erleichterungen können ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten. Dazu können allerdings richtige Ansätze im NZIA allein nicht ausreichen, wenn gleichzeitig an verschiedenen Stellen neue Bürokratie aufgebaut wird, die auch die Unternehmen trifft, die Transformationstechnologien am Standort produzieren sollen. Entscheidend ist ferner ein gesicherter Zugang zu den für die Herstellung der Netto-Null-Technologien notwendigen Rohstoffen und Bauteilen, unter anderem mittels weiterer Handelsabkommen. Produktion am Standort kann schließlich nur dann erfolgreich gehalten und weiter ausgebaut werden, wenn auch weitere Rahmenbedingungen wie eine bezahlbare Energieversorgung gewährleistet sind. Flankiert werden muss der NZIA daher auch durch weitere Maßnahmen wie einen Brückenstrompreis und einen effektiven Carbon-Leakage-Schutz (z. B. Beibehaltung der kostenlosen Zuteilung im EU-ETS, solange der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus nicht nachweislich einen ausreichenden Schutz bietet).

3 Klimapolitik

Internationale Vorbildfunktion nur bei Wahrung der Wirtschaftlichkeit und sozialen Verträglichkeit

3.1 Verordnung zur Schaffung von Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“)

3.1.1 Kerninhalt

Mit dem „Europäischen Klimagesetz“ aus dem Jahr 2021 verpflichtet sich die EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und bis 2030 ihre Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Zur Erreichung der Klimaneutralität 2050 soll ein Zielpfad festgelegt und regelmäßig überprüft werden, der unter anderem Wirtschaftlichkeit, Kosteneffizienz, Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und die Bezahlbarkeit von Energie berücksichtigen soll. Am 06. Februar 2024 stellte die EU-Kommission verschärfte Klimaziele für das Jahr 2040 vor. Das neue Zwischenziel auf dem Weg zur europäischen Klimaneutralität bis 2050 beträgt im Jahr 2040 90 Prozent im Vergleich zu 1990. Industrie, Verkehr, Landwirtschaft stehen nun noch stärker unter Druck, notwendige Maßnahmen umzusetzen.

3.1.2 Position der vbw

Die bayerische Wirtschaft unterstützt das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2050 angesichts der hohen Dringlichkeit, die Klimaerwärmung zu verlangsamen. Es schafft ein europäisches – wenn auch kein internationales – Level-Playing-Field, nicht zuletzt angesichts der hohen Klimaschutzambitionen in Deutschland und Bayern. Die Ziele für 2030 und 2040 sind zwar sehr ambitioniert, aber unter größter Anstrengung machbar. Im Gegenzug muss die Industrie bei der Transformation wirkungsvoll unterstützt werden. Eine weitere Verschärfung der europäischen Klimaziele ist derzeit abzulehnen.

3.2 CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (EU-CBAM)

3.2.1 Kerninhalt

Im Rahmen des Fit-for-55-Pakets hat die EU-Kommission die Einführung eines Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) beschlossen. Der CBAM soll Carbon Leakage, d. h. die Verlagerung von CO₂-Emissionen in Nicht-EU-Länder mit geringeren Klimaschutzauflagen, vermeiden. Dazu sollen importierte Produkte mit ähnlichen CO₂-Kosten wie inländisch

hergestellte Produkte belastet werden. Der neue Mechanismus soll in den Sektoren, die unter den CBAM fallen, schrittweise die kostenfreie Zuteilung im Rahmen des EU-ETS ersetzen.

Am 01. Oktober 2023 startete die Übergangsphase. In dieser Phase müssen die Importeure bestimmter Waren vierteljährliche Berichte erstellen. Zu den erfassten Produkten gehören Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl, Wasserstoff, Aluminium sowie einige vor- und nachgelagerte Produkte. In den Berichten sind unter anderem die Mengen der im vorherigen Quartal importierten Waren sowie die damit verbundenen direkten und indirekten Emissionen aufzuführen. Für die ersten CBAM-Quartalsberichte gelten noch einige Erleichterungen. Ab Juli 2024 finden bereits strengere Anforderungen Anwendung. Es dürfen keine Standardwerte zur Bestimmung der grauen Emissionen mehr genutzt werden, die es zuvor erleichtert hatten, den CO₂-Fußabdruck zu errechnen.

Ab 2026 müssen die Importeure anstelle der Quartalsberichte jährliche CBAM-Erklärungen abgeben und Zertifikate für die bei der Herstellung der Produkte freigesetzten Emissionen erwerben und abgeben.

3.2.2 Position vbw

Europäische Unternehmen haben Wettbewerbsnachteile gegenüber Betrieben aus Ländern, die keine oder geringere Steuern / Abgaben auf CO₂-Emissionen zu leisten haben beziehungsweise geringeren Klimaschutzanforderungen unterliegen. Von daher ist das Ziel richtig, diese Wettbewerbsnachteile so gering wie möglich zu halten und gar zu vermeiden. Ein Grenzausgleichsmechanismus ist jedoch sehr problematisch. Insbesondere die handelspolitischen Risiken und die Unklarheit, ob er einen verlässlichen und mindestens genauso starken sowie umfassenden Carbon-Leakage-Schutz bietet wie die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten und die Strompreiskompensation, sind für die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Europa sehr kritisch zu sehen. Problematisch ist außerdem, dass der CBAM Wettbewerbsnachteile im Export nicht ausgleichen kann. Der CBAM sieht keinen Exportrabatt, d. h. keine Erstattung der Zertifikatskosten, für die betroffenen exportierenden Unternehmen vor. Hinzu kommt, dass bei einem hohen Grad an inner- und außereuropäischer Verflechtung von komplexen industriellen Wertschöpfungsketten erhebliche Wettbewerbsverzerrungen für nachgelagerte Produkte im EU-Binnenmarkt und auf EU-Exportmärkten entstehen könnten.

Besser als die Einführung des CBAM wäre es, das europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) im internationalen Kontext weiterzuentwickeln, einen globalen CO₂-Preis anzustreben und den klimaneutralen Umbau der europäischen Industrie durch Carbon Contracts for Difference zu flankieren. In jedem Fall ist die Europäische Kommission gefordert, in Kooperationen mit anderen WTO-Ländern langfristig nach einer alternativen Lösung zu suchen.

Die bewährten Carbon-Leakage-Schutz-Maßnahmen dürfen erst ersetzt werden, wenn die neue Maßnahme einen mindestens gleichwertigen Schutz gewährleistet. Aufgrund der

unvorhersehbaren Konsequenzen eines Systemwechsels müssen die freie Zuteilung von Zertifikaten und die Strompreiskompensation zumindest für eine Übergangszeit beibehalten werden.

3.3 Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS)

3.3.1 Kerninhalt

Im Rahmen des Fit for 55-Pakets hat die EU-Kommission die Einführung eines separaten Emissionshandelssystems für den Straßenverkehr und den Gebäudebereich ab 2025 beschlossen.

Wie im nationalen Brennstoffemissionshandel sollen die Inverkehrbringer der Brennstoffe der Emissionshandelspflicht unterliegen (Upstream-Ansatz). Bis 2030 sollen die Emissionen in den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr gemeinsam um 43 Prozent im Vergleich zu 2005 sinken in weiteren Sektoren (wie Energiewirtschaft, verarbeitendes Gewerbe und Bausektor) soll die Emissionsminderung 42 Prozent im Vergleich zu 2005 betragen. Bislang galten keine EU-weiten Ziele für diese Sektoren, da sie der Lastenteilungsverordnung und damit den Mitgliedsstaaten unterlagen. 50 Prozent der Einnahmen aus dem neuen ETS sollen in den neu zu schaffenden Klima-Sozialfonds laufen. Die restlichen 50 Prozent sollen direkt den einzelnen Mitgliedsstaaten zukommen.

Zudem wurde eine vorläufige Einigung über die Reform des EU-Emissionshandels (EU-ETS) erzielt. Bis 2030 soll innerhalb des EU-ETS eine Minderung um 62 Prozent Emissionen im Vergleich zu 2005 erreicht werden (bisher 43 Prozent). Der lineare Kürzungsfaktor beträgt in den Jahren 2024 bis 2027 5,1 Prozent und soll in den Jahren 2028 bis 2030 auf 5,38 Prozent steigen. Die Emissionsobergrenze soll um 90 Millionen Tonnen CO₂ in 2024 und 27 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr 2026 reduziert werden. Für Sektoren, die unter den künftigen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) fallen, soll zwischen 2026 und 2034 die kostenfreie Zuteilung von Zertifikaten reduziert werden. Bis 2034 soll es für diese Sektoren gar keine kostenfreien Zertifikate mehr geben. Bis 2025 / 2026 soll das Carbon-Leakage-Risikos für in der EU hergestellte Produkte, die in Nicht-EU-Staaten exportiert werden geprüft werden. 47,5 Millionen Zertifikaten sollen zur Verringerung des Carbon-Leakage-Risikos versteigert werden. Die Marktstabilitätsreserve (MSR) wird dahingehend modifiziert, dass ab 2023 24 Prozent der Umlaufmenge an Zertifikaten in die MSR überführt werden, wenn eine bestimmte Schwelle überschritten wird. Das Volumen der MSR wird dabei auf 600 Millionen Zertifikate begrenzt. Wenn das durchschnittliche Preisniveau über zwei Monate hinweg bei mehr als 45 Euro pro Zertifikat liegt, sollen Zertifikate aus der MSR automatisch freigegeben werden.

3.3.2 Position der vbw

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass im Rahmen des Fit-for-55-Pakets marktwirtschaftliche Instrumente eine zentrale Rolle zur Erreichung der Klimaziele haben sollen. Die Reform des bestehenden EU-ETS stellt jedoch eine deutliche Verschärfung dar, die zu stark steigenden Zertifikatspreisen führen wird, wenn nicht gleichzeitig die Industrietransformation mit hohem Tempo vorangebracht wird.

Neben der Mengensteuerung darf es zu keiner Preissteuerung kommen. Die Marktstabilitätsreserve, die dazu führt, dass zusätzlich Zertifikate aus dem Markt genommen werden und die Preise dadurch hochgehalten werden, auch wenn der Markt niedrigere Preise ermöglichen würde, muss abgeschafft werden.

Die Einführung eines separaten Emissionshandelssystems für den Straßenverkehr und den Gebäudebereich ab 2025 ist zu begrüßen. Gebäude und Verkehr können aufgrund der höheren CO₂-Vermeidungskosten nicht in dasselbe System wie Industrie und Stromerzeugung integriert werden. Zudem ist der Upstream-Ansatz für diese Sektoren besser geeignet. Das nationale Emissionshandelssystem für Verkehr und Wärme muss bis zum Start des europäischen Systems abgeschafft werden. Wärme zählt zu den Grundbedürfnissen, deshalb sind hier flankierende Maßnahmen von besonderer Relevanz.

3.4 Rahmenbedingungen für alternative Kraft- und Brennstoffe verbessern

3.4.1 Kerninhalt

Die Renewable Energy Directive (RED III) gibt verpflichtende Sektorziele für Verkehr, Gebäude und Industrie vor. Der Mindestanteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor soll 2030 29 Prozent betragen. Möglich ist alternativ eine Reduzierung der Treibhausgase (THG) um mindestens 14,5 Prozent im Vergleich zu den Emissionen, die durch den Einsatz fossiler Kraftstoffe entstanden wären.

Für Verkehr und Industrie werden zusätzlich Mindestanteile an RFNBOs (erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs) vorgegeben und damit erstmals auf Unternehmensebene, statt wie bisher auf Staaten- oder Sektorebene (Industriequote), reguliert. Der Anteil der RNBOs am Endenergieeinsatz von Wasserstoff muss 2030 42 Prozent betragen. Damit soll der Einsatz grünen Wasserstoffs abgesichert werden.

RFNBOs werden als flüssige und gasförmige Kraftstoffe auf Basis erneuerbarer Energiequellen (ausgenommen Biomasse) definiert. Sie müssen eine minimale THG-Reduktion von 70 Prozent im Vergleich zu einem fossilen Äquivalent erreichen.

Für die THG-Berechnung wurden für den Strombezug Grünstromkriterien festgelegt. Diese beinhalten strikte Vorgaben, wie zeitliche und geografische Korrelation, sowie die

Zusätzlichkeit von Grünstrom oder ein Power Purchase Agreement (PPA) für Erneuerbare Energien als Voraussetzung für die Anrechnung als „erneuerbarer Strom“. Diese sind komplex gestaltet und stellen Akteure vor bürokratische Herausforderungen.

3.4.2 Position der vbw

Die Zielvorgabe für die Industrie, einen Anteil in Höhe von 42 Prozent erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin, RFNBO) am Gesamteinsatz von Wasserstoff zu erreichen, darf bei der Umsetzung in die nationale Gesetzgebung nicht auf der Unternehmensebene verankert werden. Das Ziel muss vielmehr auf nationaler Ebene verankert werden, denn das Erreichen dieses Ziels durch Unternehmen hängt von vielen Faktoren ab, wie dem Ausbau der Infrastruktur, die das einzelne Unternehmen nicht beeinflussen kann. Widersprüche, die aus der Industriequote für grünen Wasserstoff resultieren, müssen so aufgelöst werden, dass der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft nicht an anfänglich zu hohen Anforderungen scheitert.

Weiterhin sollte die Umsetzung der RED III in die nationale Gesetzgebung an die zuletzt überarbeitete 37. BimSchV angelehnt werden. Diese ermöglicht Mineralölunternehmen eine drei- (statt bisher einer zwei-) fache Anrechnung von eingesetztem erneuerbarem Wasserstoff auf die THG-Quote und sichert dadurch den zukünftigen Einsatz von Wasserstoff.

Biomasse spielt eine wichtige Rolle bei der Stromerzeugung und ist insbesondere in Kraft-Wärme-Kopplungs (KWK) -Anlagen sehr effizient einsetzbar. Im Sinne der Technologieoffenheit sollte Biomasse auf die THG-Quote anrechenbar sein.

Eine zusätzliche Verschärfung der Grünstromkriterien auf nationaler Ebene darf es nicht geben.

4 Erneuerbare Energien und Netze

Erneuerbare Energien sowie Strom- und Wasserstoff-Netze ausbauen

4.1 Kerninhalt

Die ursprünglichen Vorhaben im Rahmen des *Green Deal* wurden angesichts der Energiekrise im Zuge des Russland-Ukraine-Kriegs durch den REPower-EU-Plan neu gefasst bzw. ergänzt. Damit der Energiesektor der EU zu einem großen Teil auf erneuerbaren Energien basiert und somit unabhängiger fossilen Brennstoffen wird, investiert die EIB regelmäßig hohe Fördersummen in den Aufbau Erneuerbarer Energien. Der Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch soll auf 42,5 Prozent bis 2030 angehoben werden, ergänzt durch eine freiwillige Aufstockung um 2,5 Prozent. Bisher lag die Vorgabe bei 27 Prozent und der aktuelle Anteil erneuerbarer Energie am Energieverbrauch um die 20 Prozent. Zudem wurden im Rahmen der Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie diverse sektorspezifischen Zielvorgaben vorgeschlagen.

Bei den erneuerbaren Energien wird im Rahmen einer EU-Solarstrategie eine Verdopplung der PV-Kapazität bis 2025 angestrebt. Bis 2030 sollen 600 GW installiert werden. Enthalten ist auch eine Solardach-Initiative. Die Einführungsrate von Wärmepumpen soll verdoppelt werden. Außerdem sollen die Genehmigungsverfahren für Großprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Die Mitgliedsstaaten sollten spezielle Gebiete für erneuerbare Energien einrichten, in denen verkürzte und vereinfachte Genehmigungsverfahren in Gebieten mit geringeren Umweltrisiken gelten. Der Offshore-Windkraft wird eine entscheidende Rolle beigemessen. Ihre Kapazität soll in Europa bis 2030 auf mindestens 60 GW und bis 2050 auf 300 GW ausgebaut werden. Ergänzt werden soll dies bis 2050 durch 40 GW an Meeresenergie sowie durch erneuerbare Offshore-Energie aus anderen Quellen wie schwimmende Wind- und Solaranlagen.

Der EU-Energiebinnenmarkt soll weiter ausgebaut und digitalisiert werden. Die Integration erneuerbarer Energien soll durch innovative und digitale Technologien verbessert werden. Ein Biomethan-Aktionsplan sieht ebenfalls Instrumente vor, darunter eine neue Industriallianz für Biomethan und finanzielle Anreize, um die Produktion bis 2030 auf 35 Milliarden Kubikmeter zu steigern.

Zudem soll die Wasserstoffwirtschaft in der EU massiv hochgefahren werden. Mit der europäischen Wasserstoffstrategie wird die Rolle von Wasserstoff zum Erreichen der Klimaziele anerkannt. Die EU-Kommission setzt im Rahmen der europäischen Wasserstoffstrategie besonders mittel- und langfristig auf Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, möchte aber übergangsweise auch Wasserstoff nutzen, der aus Erdgas und mit CO₂-Speicherung hergestellt wird. Bis 2030 soll die Produktion von grünem Wasserstoff in der EU auf zehn Millionen Tonnen anwachsen. Von 2030 bis 2050 sollen die Technologien für erneuerbaren Wasserstoff ausgereift sein und in großem Maßstab in allen Sektoren, in denen die Dekarbonisierung schwierig ist, eingesetzt werden.

Auch die Senkung des Energieverbrauchs ist aus Sicht der EU-Kommission von entscheidender Bedeutung, um sowohl die Emissionen als auch die Energiekosten für Verbraucher und Industrie zu verringern. Bis 2030 soll der EU-weite Endenergieverbrauch um 11,7 Prozent (verbindlich) gegenüber den Prognosen von 2020 sinken (dem gingen seit 2018 mehrfache Änderungen dieses Energieeffizienzziels voraus). Die EU-Mitgliedsstaaten sollen mit indikativen nationalen Beiträgen zur Erreichung der EU-weiten Energieeffizienzziele beitragen.

4.2 Position der vbw

Es ist richtig, die erneuerbaren Energien europaweit stärker auszubauen. Zentraler Baustein der nachhaltigen Transformation der europäischen Wirtschaft ist eine erfolgreiche Energiewende. Wenn CO₂-neutraler Strom in ausreichender Menge zur Verfügung steht und der Stromnetzausbau auch staatenübergreifend auf Übertrags- und Verteilnetzebene gleichermaßen entschlossen vorangetrieben wird, kann dieser die Nutzung fossiler Energieträger in den anderen Sektoren ersetzen.

Durch die zunehmende Elektrifizierung wird auch der Energieverbrauch insgesamt sinken, da ein strombasiertes Energiesystem deutlich effizienter ist. Jedoch wird gleichzeitig der Stromverbrauch deutlich steigen, auch in Abhängigkeit von PtX-Anwendungen (wie Wasserstoffelektrolyse oder Herstellung synthetischer Kraftstoffe) im Inland. Die EU und die einzelnen Mitgliedsstaaten stehen jetzt in der Pflicht, möglichst schnell die erforderliche Infrastruktur (z. B. Fernwärmenetze für den Gebäudebereich) zur Verfügung zu stellen, die gesetzlichen und regulatorische Rahmenbedingungen zu schaffen und wettbewerbsfähige Investitionsbedingungen für ihren raschen Ausbau sicherzustellen sowie die Unternehmen bei der Transformation stärker zu unterstützen.

Um mehr Energieeffizienz und -einsparung zu erreichen, ist auf Freiwilligkeit und Positivanreize zu setzen. Beim Thema Flexibilität sind die Rahmenbedingungen so anzupassen, dass alle Flexibilitätsoptionen bei Erzeugung, Übertragung, Speicherung und Verbrauch aktiviert werden.

Der grenzüberschreitende Stromaustausch trägt zur Steigerung der Versorgungssicherheit bei und führt zu günstigeren Kosten bei der Stromversorgung. Der europäische Energiebinnenmarkt muss weiter vertieft und der geplante Netzausbau mit höchster Priorität umgesetzt werden. Die hohen Anforderungen der EU für den zonenübergreifenden Stromhandel sind zwar grundsätzlich richtig, müssen jedoch für eine Übergangszeit gelockert werden. Eine Aufteilung der deutschen Strompreiszone ist unbedingt zu vermeiden. Jede Schwächung der Industriezentren in Süddeutschland würde auch Europa hart treffen, da die Abwanderung tendenziell nach Asien oder die USA stattfinden würde. Außerdem werden ohnehin verstärkt Anstrengungen unternommen, den strukturellen Engpass durch einen schnelleren Ausbau der Netze und der erneuerbaren Energien im Süden zu beseitigen.

Zu begrüßen sind die europäische Wasserstoffstrategie, insbesondere die Erweiterung des Gasbegriffs um die technologieoffene Definition von Wasserstoff. Für den Erhalt bestehender Wertschöpfungsketten in der energieintensiven Industrie in Deutschland ist ein rechtzeitiger Zugang zum europäischen Wasserstoffnetz von großer Bedeutung. Es gilt, zügig ein europaweites Wasserstoffnetz aufzubauen, das alle Erzeugungs- und Verbrauchsschwerpunkte prioritär erschließt. Dabei ist europaweit auf eine integrierte Netzplanung für Strom, Gas und Wasserstoff zu achten. Auch über die Grenzen der EU hinaus ist eine koordinierende Funktion wichtig, da H₂ in erheblichem Umfang importiert werden wird. Kooperationen müssen im Sinne der Diversifizierung nicht nur mit Ländern im Norden Europas eingegangen werden, sondern auch mit sonnen- und windreichen Ländern in anderen Teilen der Welt, beispielsweise Nordafrika.

Zudem müssen effektive Anreize für Negativemissionen bzw. die Nutzung von CO₂-Abscheidung, Speicherung und Nutzung (CCUS) gesetzt werden. Ohne CCUS sind die ambitionierten Klimaziele nicht zu erreichen. Auch ein europäisches CO₂-Transportnetz muss geplant und möglichst schnell umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die EU Industrial Carbon Management Strategie vom Februar 2024 zu begrüßen, die den europäischen Markt als „Einheitsmarkt“ errichten soll. Ziel ist es bis 2030 eine Speicherkapazität für 50 Millionen Tonnen CO₂ aufzubauen und im Jahr 2040 „Industrial Carbon Management“ als integralen Bestandteil der wirtschaftlichen Aktivitäten Europas zu etablieren.

Richtig ist der Ansatz, die Biomethanproduktion erheblich zu steigern. Gerade bei Abfall- und Reststoffen gibt es noch ein großes ungenutztes Potenzial. Damit es gehoben werden kann, müssen insbesondere auf nationaler Ebene die Rahmenbedingungen verbessert werden. Dies gilt im gleichen Maße für den Bereich der Wasserkraft. Auch hier sollten bestehende Ausbaupotentiale konsequent genutzt werden. Zu begrüßen ist, dass Holzenergie mit der RED III mittlerweile als erneuerbar anerkannt wurde.

Die Bezahlbarkeit von Energie muss künftig deutlich mehr im Fokus stehen: Wettbewerbsfähige Industriestrompreise sind elementar für den Schutz vor Carbon Leakage und ein wesentlicher Treiber für die Sektorkopplung. Wir brauchen schnellstmöglich einen effektiven Brückenstrompreis als Übergangslösung, bis ausreichend erneuerbare Energien dämpfend auf die Strompreise wirken.

5 Umweltpolitik

Wirtschaftliche Effizienz umweltpolitischer Maßnahmen verbessern

Moderne europäische Umweltpolitik muss einen angemessenen Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen finden. Dabei sind Freiwilligkeit, Eigenverantwortung, Bezahlbarkeit, Zeiteffizienz und Rechtssicherheit zu stärken.

Es darf keine überzogenen Vorreiterrollen der EU geben. Die gegenwärtige Lage zeigt, dass Technologieoffenheit und Diversifizierung entscheidende Strategien sind, um die Resilienz des Standortes zu stärken.

Es ist darauf zu achten, dass EU-Recht in den Mitgliedsstaaten einheitlich und nach vergleichbaren Maßstäben umgesetzt wird, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU sicherzustellen.

Deutlich stärker zum Tragen kommen müssen diese Grundsätze zum Beispiel in den folgenden aktuell diskutierten Bereichen:

- EU-Richtlinie über Industrieemissionen
- EU-Wasserrahmenrichtlinie und EU-Kommunalabwasserrichtlinie
- EU-Luftqualitätsrichtlinie
- FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- EU-Bodenstrategie für 2030.

Details führen wir in unserem vbw Positionspapier *EU-Umweltpolitik zukunftsfest gestalten* aus.

6 REACH und CLP

Innovative und nachhaltige Verwendung von Chemikalien sicherstellen

6.1 Kerninhalt

Das geltende Chemikalienrecht ist im Wesentlichen durch die EU-Verordnungen REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals) und CLP (Classification, Labelling and Packaging) geprägt. In REACH sind die Registrierung, die Bewertung, die Zulassung und die Beschränkung von Chemikalien – also das Herstellen, Inverkehrbringen, die Verwendung sowie Informationspflichten für nachgeschaltete Anwender geregelt. Die CLP-Verordnung legt die europaweit einheitliche Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen fest und setzt zudem das global harmonisierte System der Vereinten Nationen (GHS) um.

Die Kommission plant eine Novelle, in der sie – in Übereinstimmung mit dem Null-Schadstoff-Aktionsplan als Initiative im Rahmen des Green Deals – unter anderem neue Verwendungsbeschränkungen und eine umfassende Regulierung von Stoffgruppen mit bestimmten Eigenschaften (zum Beispiel Persistenz) vorsieht. Wann das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der REACH-Verordnung im Detail beginnt, ist derzeit offen. Bei der Revision der CLP-Verordnung wurde im Dezember 2023 eine Trilogeeinigung erzielt – eine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird Mitte 2024 erwartet.

Die anstehende REACH-Novelle wirft mit dem PFAS-Beschränkungsossier bereits ihre Schatten voraus. Die Stoffgruppe der PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) umfasst mehr als 10.000 bekannte Stoffe, die wasser-, fett- und schmutzabweisend sowie chemisch und thermisch sehr stabil sind. Man spricht deshalb auch von sogenannten "Ewigkeitschemikalien". Aufgrund ihrer Eigenschaften werden sie in zahlreichen Anwendungen gebraucht. Aktuell laufen die Prüfungen bei der europäischen Chemikalienagentur ECHA. Wenn diese ihre Stellungnahme erarbeitet hat, ist es Aufgabe der Europäischen Kommission, einen formalen Beschränkungs-vorschlag vorzulegen.

6.2 Position der vbw

Das Ziel der Chemikalienstrategie, den Schutz der Menschen und der Umwelt vor Risiken durch Chemikalien zu verbessern und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie zu erhöhen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

6.2.1 Risikobasierten Ansatz erhalten

Abzulehnen ist die Umstellung auf einen rein gefahrenbasierten Regulierungsansatz, der das Verbot der Verwendung ganzer Stoffgruppen unabhängig von deren tatsächlichem

Risiko zum Ziel hat. Chemikalien können nicht isoliert von ihren Verwendungszwecken betrachtet werden. Daher sollte der Regulierungsansatz individuell auf die jeweiligen Stoffgruppen bzw. Stoffe und ihre Anwendung ausgerichtet werden. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus zu berücksichtigen. Es sind also neben den Auswirkungen auf Menschen und Umwelt auch die Bedeutung für Nachhaltigkeitstechnologien und Wirtschaftlichkeit der Stoffe zu beachten.

Die verschiedenen Lieferengpässe der letzten Jahren bei Rohstoffen oder (Vor)Produkten wie Halbleitern und die erheblichen Auswirkungen auf viele Branchen haben eindrucksvoll gezeigt, wie empfindlich Wertschöpfungsketten auf einen Mangel reagieren können. Jede pauschale Beschränkung birgt völlig unabhsehbare Risiken. Eine Produktionseinstellung von Dyneon (Chemiedreieck) z. B. hätte massive Konsequenzen für die Verfügbarkeit wichtiger Fluorpolymere in Europa. Dyneon hat insbesondere in der Chipherstellung und Elektronik einen sehr hohen Marktanteil.

Insbesondere die während der Nutzungsphase unbedenklichen *Fluorpolymere* werden in zahlreichen Anwendungen verwendet, und Substitute sind derzeit vielfach nicht ersichtlich. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde es in stark regulierten Branchen wie der Medizintechnik weit mehr als ein Jahrzehnt dauern, bis Produkte zur Marktreife entwickelt wären. Vielversprechender erscheint es daher, sich mit dem „end of life“ der Stoffe zu befassen, insbesondere dem chemischen Recycling.

Von entscheidender Bedeutung muss sein, dass und wie die Stoffe sicher und unter Ausschluss großer Risiken verwendet werden können. Es sind die sichere und nachhaltige Verwendung von Stoffen zu stärken und gleichzeitig spezifische, inakzeptable Risiken zu identifizieren und auszuschließen. Es müssen Stoffe eingesetzt werden können, die bei Gewährleistung einer sicheren Verwendung der Gesundheit nicht schaden bzw. keine schädlichen Belastungen der Umwelt verursachen. Nur so ist es möglich, die stoffliche Vielfalt und die Innovationskraft sowie Zukunftsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu erhalten. In diesem Sinne muss umgehend gegengesteuert werden – den Abschluss des ECHA-Verfahrens abzuwarten, wäre ein industriepolitisches Vabanquespiel, da schon heute Investitionen aufgrund der Unsicherheiten unterbleiben.

6.2.2 Keine europäischen Alleingänge

Globale Harmonisierungsanstrengungen im Chemikalienrecht dürfen nicht durch europäische Alleingänge bei CLP-Gefahrenklassen unterlaufen werden. Das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) würde durch die Einführung von zusätzlichen, nicht weltweit abgestimmten Vorgaben infrage gestellt.

Details finden sich in den vbw Positionen *EU-Umweltpolitik zukunftsfest gestalten* und *EU-Chemikalienstrategie erfolgreich gestalten*.

7 Waldbewirtschaftung und Bioökonomie

Wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten dürfen nicht unverhältnismäßig beschränkt werden

7.1 Waldbewirtschaftung

Zweifellos kann und wird auch die Bewirtschaftung von Wäldern einen Beitrag zum europäischen Green Deal leisten. Dabei ist es allerdings von immenser Bedeutung für die Begrenzung der Erderwärmung und den Umgang mit dem Klimawandel, die Vielfalt der Wälder und Waldbewirtschaftungspraktiken zu respektieren und zu erhalten.

Über alle Initiativen hinweg gilt es, die nachhaltige Bewirtschaftung weder direkt noch indirekt zu beschränken. Wichtige aktuelle Regulierungsvorhaben der EU können sich allerdings entsprechend auswirken und sind daher zu korrigieren, etwa

- EU-Biodiversitätsstrategie
- EU-Waldstrategie
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)
- EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)
- EU-Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)
- Taxonomie-Verordnung im Rahmen der Sustainable Finance Regulierung.

Vielfach sind die Ansätze zu undifferenziert und tragen weder den vielfältigen Klimaschutzleistungen nachhaltiger Waldbewirtschaftung und Holzverwendung noch der Realität der Waldbewirtschaftung in Europa und namentlich in Bayern angemessen Rechnung. Insbesondere vollkommen unangemessener bürokratischer Aufwand, wie er mit der EUDR droht, wird voraussichtlich viele kleine Waldbesitzer zur Einstellung der Bewirtschaftung zwingen. Die EU-Entwaldungsverordnung muss daher dringend neu aufgesetzt werden.

Die Rahmenbedingungen, die der Green Deal setzt, müssen der multifunktionalen Rolle von Wäldern entsprechen. „Schützen durch Nutzen“ muss der Leitgedanke sein.

Zentrale Ansatzpunkte sind aus unserer Sicht:

- Die Vielfalt und Stabilität der Waldökosysteme sind nur durch einen gezielten Waldbau und nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Es besteht dringender Handlungsbedarf, unsere Wälder mit stabilen klimaresilienten Baumarten proaktiv umzubauen.
- Waldbesitzer benötigen ausreichend Handlungsspielraum, um diesen klimaresilienten Umbau ihrer Wälder zu leisten und sie zukunftssicher zu machen. Die seit gut 100 Jahren in Bayern etablierte, nachhaltige Waldbewirtschaftung darf nicht gebremst, sondern muss unterstützt werden. Bewirtschaftete Wälder leisten einen wesentlich größeren Beitrag zum Klimaschutz als der Aufbau von Holzvorrat im Bestand oder Stilllegung. Die CO₂-Aufnahmefähigkeit nimmt mit zunehmendem Alter der Bäume ab. Um Wälder als natürliche CO₂-Senken zu erhalten und deren Klimaschutzpotenzial zu

- entfalten, sind eine regelmäßige Entnahme von Bäumen sowie Verjüngung und Aufforstung mit klimaresilienten Baumarten und Waldpflege unabdingbar.
- Die Potenziale der Holznutzung als Teil einer zirkulären Wertschöpfungskette müssen aufgezeigt, anerkannt und gefördert werden. Um den Rohstoff Holz auch für die Zukunft bereitzustellen und nicht in eine Knappheit (natürlicher Zuwachs unter neuen Klimabedingungen) zu führen, sind nachhaltige Bewirtschaftungsformen statt pauschaler Flächenstilllegungen oder Ausweisungen neuer Schutzgebiete geboten.
 - Wenn holzbasierte Biomasse im besten Fall nach mehrfacher stofflicher Nutzung energetisch verwertet wird, leistet diese kreislaforientierte Nutzung auch im Rahmen der Energiewende einen wichtigen Beitrag; diese Möglichkeit gilt es zu erhalten und weiterzuentwickeln.

7.2 Bioökonomie

Die Bioökonomie als Motor der Kreislaufwirtschaft weist herausragende Substitutionseffekte auf. Sie vernetzt Wertschöpfungsketten ihrer Produkte in verschiedenen Branchen miteinander und ist ein innovativer Verwerter nachwachsender Rest- und Rohstoffe. Eine Technologieanalyse auf Patentbasis (vbw Studie *Holzbasierte Bioökonomie*, EconSight, Juni 2023) zeigt, dass die holzbasierte Bioökonomie in zahlreichen verschiedenen Branchen Innovationen hervorbringt. Dazu zählen neben Papier oder Verpackungen beispielsweise die Textilwirtschaft oder die Life-Sciences-Branchen.

Auch die EU-Kommission benennt die Bioökonomie als Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Transformation der EU. Die am 20. März 2024 vorgeschlagene Bio-tech und Biomanufacturing Initiative soll wichtige Grundlagen dafür legen. Wir begrüßen das. Generell sollte auf folgendes geachtet werden:

- Der Zugang zu den entsprechenden heimischen Rohstoffen muss gewährleistet bleiben (vgl. oben). Holz als nachhaltiger Rohstoff unterstützt die Transformation. Es ist wichtig, sein umfangreiches Substitutionspotenzial für den Klimaschutz anzuerkennen, zu nutzen und wissenschaftlich innovative Lösungen für die Bioökonomie zu entwickeln.
- Das Subsidiaritätsprinzip ist zu wahren. Die EU muss eine Bioökonomie fördern, die sich die Vielfalt der Lieferketten in den einzelnen Regionen zunutze macht und durch Diversifizierung die Resilienz stärkt.
- Die Forschungsförderung für Themen der Bioökonomie ist weiter zu stärken. Auf EU-Ebene würde sich gerade ein Querschnittsthema wie die (zirkuläre) Bioökonomie für breit angelegte, missionszentrierte Programme anbieten.
- Grenzüberschreitende Wissensnetzwerke sollten durch die Förderung gemeinsamer Forschungsmöglichkeiten – etwa im Rahmen von Horizont Europa – finanziert werden, der Schwerpunkt dabei auf der Anwendung vor Ort liegen.

Eine wettbewerbsfähige Bioökonomie benötigt außerdem einfache, klare und gerechte Nachhaltigkeitskriterien, Technologieneutralität sowie eine zügige Integration von Kohlenstoff in die Energiemärkte.

Weitere Details finden sich in unseren Positionen *Zukunftsfähige Wälder durch nachhaltige Holznutzung* und *EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten*.

Anhang: Weiterführende Informationen

Umwelt

vbw Position *Zukunftsfähige Wälder durch nachhaltige Holznutzung*, September 2024
vbw Position *EU-Umweltpolitik zukunftsfest gestalten*, Juni 2024
vbw Position *Kreislaufwirtschaft erfolgreich gestalten*, Mai 2024
vbw Position *EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten*, Mai 2024
vbw Position *Leitlinien für die deutsche Umweltpolitik*, Dezember 2023
vbw Studie *Holzbasierte Bioökonomie*, Juni 2023
vbw Position *EU-Chemikalienstrategie erfolgreich gestalten*, Januar 2022

Energie und Klima

vbw Position *Klimapolitik*, Juli 2024
vbw Position *Energiepolitik*, Mai 2024
vbw Studie *12. Monitoring der Energiewende*, März 2024
vbw Position *Sichere und bezahlbare Energieversorgung in der EU*, Februar 2024
vbw Studie *Strommarktdesign für einen wettbewerbsfähigen Standort*, Februar 2024
vbw Kurzstudie *Klimapolitik nach Dubai*, Januar 2024
vbw Position *Digitalisierung der Energiewirtschaft*, Dezember 2023
vbw Studie *Analyse CO₂ Infrastrukturbedarf Bayern*, Oktober 2023
vbw Studie *Internationaler Energiepreisvergleich für die Industrie*, Oktober 2023
vbw Studie *Strompreisprognose*, Juli 2023
VBEW Studie *Bayernplan Energie 2040* (in Kooperation mit der vbw), April 2023
vbw Position *Sustainable Finance*, Februar 2023

Forschung und Technologie

vbw Studie *Technologieprofile Bayern: Die Position des Freistaats und seiner Regierungsbezirke in Zukunftstechnologien*, Januar 2024
vbw Position *Technologische Innovationen als Schlüsselfaktor für einen zukunftsfähigen Standort*, September 2023
Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft: Studie *Klima 2030. Nachhaltige Innovationen*. Dezember 2020
Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft: Handlungsempfehlungen *Klima 2030. Nachhaltige Innovationen*. Dezember 2020

Ansprechpartner/Impressum

Olga Bergmiller

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-267
olga.bergmiller@vbw-bayern.de

Dr. Peter Pflieger

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-253
peter.pflieger@vbw-bayern.de

Johanna Yaacov

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-135
johanna.yaacov@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw September 2024